

**Betrauung
des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V.
durch
die Stadt Bernburg (Saale)**

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- DAWI-Freistellungsbeschluss -,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen die für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006
zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318 vom 17. November 2006)

Präambel

- (1) Die Stadt Bernburg (Saale) (nachfolgend „**Stadt**“) betraut den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V. (nachfolgend „**Verein**“) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe dieser Betrauung unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben.
- (2) Die Stadt ist gemäß § 2 Abs. 2 KVG-LSA in ihrem Gebiet der Träger der öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

- (3) Im Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises trägt der Stadt zur Stärkung und Entwicklung des örtlichen Wirtschaftspotentials, zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen, zur Steigerung der Attraktivität des Standortprofils und hier insbesondere zur Tourismusförderung in der Region bei. Die Stadt bekennt sich zur stetigen Verbesserung der Standortbedingungen und mithin zu einem Regionalmarketing im Interesse der im Stadtgebiet ansässigen Bürgerinnen und Bürger, bei dem es sich somit um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt.

§ 1

Betrauung, Art der Dienstleistungen

- (1) Die WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in der Lutherstadt Wittenberg. Mitglieder sind neben der Stadt u.a. weitere Gebietskörperschaften im Einzugsbereich der WelterbeRegion.
- (2) Der Verein hat den Zweck, die Aufgaben des Tourismus und der Naherholung in der Region der Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und der Städte Bernburg (Saale) und Dessau-Roßlau zusammen zu fassen und durch geeignete Maßnahmen für das gesamte Verbandsgebiet regional und überregional umzusetzen.
- (3) Der Verein ist gemäß seiner Satzung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet sich etwa ergebende Überschüsse zur Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist damit gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Die Stadt bedient sich zur Durchführung des regionalen Marketings der Organisationsstruktur des Vereins. Sinn und Zweck des Regionalmarketings ist es dabei, die Region innerlich und äußerlich wirtschaftlich zu stärken. Der Verein wird mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Förderung der Attraktivität und des Images der WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg betraut. Die Betrauung umfasst grundsätzlich die Betätigung des Vereins auf dem Gebiet der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie der Städte Dessau-Roßlau und Bernburg (Saale) sowie ihres räumlichen Einzugs- und Verflechtungsbereiches. Insbesondere handelt es sich um folgende gemeinwirtschaftliche Aufgaben, die im Allgemeininteresse erbracht werden.
1. Wahrnehmung von allgemeinen Maßnahmen des Stadt- und Regionalmarketings zur Stärkung der Zentren- und Tourismusfunktion der WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg einschließlich konzeptioneller Tätigkeiten zur Gesamt-Tourismuszielstellung der Region, z.B. durch Initiierung, Betrieb und Vermarktung der Gästekarte „WelterbeCard“ mit zahlreichen Leistungen im gesamten Verbandsgebiet;
 2. Teilnahme an überregionalen und regionalen Messen und Präsentationen auch unter Beteiligung von Vereinsmitgliedern einschließlich Vorhaltung von Messecountern, Messewänden, Roll-Ups usw. zu verschiedenen Verbandsthemen;
 3. Stellungnahmen zu touristischen Vorhaben in der WelterbeRegion;
 4. Politische Unterstützung im Rahmen der Einrichtung und der Instandhaltung der touristischen Infrastruktur durch Gremien- und Pressearbeit;

5. Entwicklung von eigenen Tourismusthemen in Arbeitskreisen des Vereins;
 6. Erstellung und Betreuung von online-Angeboten, auf denen das gesamte Verbandsgebiet präsentiert oder bestimmte touristisch relevante Themen vorgestellt und beworben werden, insbesondere durch die Veröffentlichung von allgemeinen Informationen des Vereins und seiner Mitglieder, Hinweise auf Veranstaltungen, Angebote und Pressemeldungen; Erstellung von Touren (Radtouren, Autotouren, Spaziergänge, Erlebnistouren usw.) in der App des Vereins;
 7. Erstellung von allgemeinen Infobroschüren aller Art, einschließlich der diskriminierungsfreien Darstellung von privaten Einrichtungen im Beherbergungsverzeichnis, Veröffentlichung von Kontaktdaten oder Anzeigen in anderen Broschüren (z.B. Radwegbroschüren oder Broschüre zum Aktivtourismus);
 8. Einbringung der Interessen der Vereinsmitglieder bei zentralen Partnern wie z.B. der Investitions- und Marketing Gesellschaft Sachsen-Anhalt (IMG Sachsen-Anhalt); Informationsaustausch und Schulungsangebote zu Themen aus den Bereichen Barrierefreiheit, Qualitätsoffensive, Mehrsprachigkeit von Angeboten.
- (5) Die vorstehende Auflistung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ist nicht abschließend und kann sich während der Laufzeit der Betrauung ändern. Änderungen und Erweiterungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen haben auf der Grundlage der Regelungen in § 1 zu erfolgen und sind nur dann Gegenstand dieser Betrauung, wenn es sich bei diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des DAWI-Freistellungsbeschlusses für die Stadt handelt.
- (6) Dem Verein werden keine ausschließlichen oder besonderen Rechte gewährt.
- (7) Die Stadt betraut den Verein für eine Laufzeit von 10 Jahren mit der Erbringung der in § 1 Abs. 4 genannten Dienstleistungen im Sinne des DAWI-Freistellungsbeschlusses, die in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden können.

§ 2

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung

- (1) Die Stadt kann dem Verein zum Ausgleich der für die mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 Abs. 4 anfallenden Kosten Ausgleichsleistungen gewähren. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle gewährten Vorteile jeglicher Art. Insbesondere erfolgen diese in Form von Mitgliedsbeiträgen. Die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem Haushaltsplan des Vereins sowie den entsprechenden Veranschlagungen für das jeweilige Jahr im Haushaltsplan der Stadt. Ansätze für Kosten- und Einnahmepositionen sind jeweils getrennt nach DAWI- und nicht-DAWI-Leistungen auszuweisen. Der jeweilige Haushaltsplan des Vereins ist unverzüglich nach Beschlussfassung der Stadt zu übergeben. Eine Abstimmung erfolgt auf der Grundlage des vorläufigen Haushaltsplanes des Vereins.
- (2) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Vereins auf die Gewährung der Ausgleichsleistung.

- (3) Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Ein Leistungsaustausch findet nicht statt. Die Ausgleichsleistungen dienen ausschließlich dazu, den Verein in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich und vollständig nur für die Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse nach § 1 Abs. 4 verwendet werden.
- (4) Werden im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 4 weitere Ausgleichsleistungen erforderlich, können auch diese gewährt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (5) Die Ausgleichszahlungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 gehen nicht über das Maß hinaus, welches erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen sind zusätzlich alle gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.
- (6) Die Nettokosten sind die Differenz zwischen sämtlichen in Verbindung mit den Dienstleistungen gemäß § 1 angefallenen Kosten und den gesamten Einnahmen, die in Verbindung mit Dienstleistungen gemäß § 1 Abs. 4 anfallen. Eine Kapitalrendite wird aufgrund der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht erzielt.
- (7) Soweit der Verein Dienstleistungen erbringt, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 1 Abs. 4 gehören, werden etwaige Fehlbeträge hieraus bei der Berechnung der Ausgleichszahlung nicht berücksichtigt. Der Verein muss in seiner Buchführung und Kostenrechnung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen.
- (8) Die Auszahlung der Ausgleichsleistungen erfolgt entsprechend der Regelungen der Satzung des Vereins.

§ 3

Vermeidung von Überkompensierung

- (1) Es ist zu gewährleisten, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht. Neben einer Plan-Ist-Rechnung auf der Basis des Haushaltsplanes hat der Verein jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel zu führen. In diesem Nachweis sind die Kosten und Einnahmen getrennt entsprechend der Teilaufgaben gemäß § 1 Abs. 4 darzustellen und zu bestätigen, dass die Ausgleichsleistungen für die von dieser Betrauung erfassten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ausschließlich für die Durchführung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet wurden. Der Nachweis ist spätestens zum 30.06. nach Abschluss eines jeweiligen Geschäftsjahres der Stadt vorzulegen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen.

- (3) Der Verein hat gegebenenfalls bei überhöhten Ausgleichszahlungen den zu hohen (Anteils-)Betrag zurückzuzahlen. Bis zu maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme gemäß § 2 Abs. 1 darf der Betrag auf ein folgendes Geschäftsjahr angerechnet werden.

§ 4

Transparenz

Die Stadt ist unter den in Art. 7 des DAWI-Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um

- a) diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des DAWI-Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält und
- b) den jährlichen Beihilfebetrug.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 6

Gültigkeit / Zeitdauer der Betrauung

- (1) Dieser Betrauungsakt tritt mit dem 01.11.2018 in Kraft und ist auf einen Zeitraum von 10 Jahren befristet.
- (2) Die Betrauung kann durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) jederzeit geändert oder widerrufen werden.
- (3) Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.10.2018 diesem Betrauungsakt zugestimmt.

Bernburg (Saale),

Henry Schütze
Oberbürgermeister
Stadt Bernburg (Saale)

(Siegel)